

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2018/2083-17
Federführend: 17 TKS		Status:	öffentlich
Beteiligt: 4 Referat für Bildung, Kultur und Sport 20 Kämmereiamt		Aktenzeichen: Datum:	20.11.2018
		Referent:	Dr. Lange Christian
Vereinsneugründung des Steigerwald Tourismus e.V.			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.01.2019	Finanzsenat	Empfehlung	
23.01.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Über die seit 1966 währende Mitgliedschaft der Stadt Bamberg beim Tourismusverband Franken hinaus besteht seit vielen Jahren auch eine Mitgliedschaft beim Gebietsausschuss/Tourismusverband Steigerwald. Paragraph 6 Absatz 5 der Satzung des Tourismusverbandes Franken lautet: „Mitglieder eines Gebietsausschusses sind die Mitglieder des Tourismusverbandes Franken, welche in dem Arbeitsgebiet des Gebietsausschusses ihren Geschäfts- und Wohnsitz haben.“

Der Gebietsausschuss Steigerwald ist eine Unterorganisation des Tourismusverbandes Franken – bisher ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In der Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Steigerwald am 8. November 2018 wurde nun die Umwandlung des bisher nicht rechtsfähigen Vereins in den künftigen „Steigerwald Tourismus e.V.“ auf den Weg gebracht. Im Zuge dieses Prozesses wurde die bisherige Satzung fortgeschrieben und von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen (Anlage 1).

Die Vorbemerkung der nunmehr vorliegenden Satzung (Anlage 2) verweist darauf, dass der bisher nicht eingetragene Verein „Gebietsausschuss Steigerwald“ sich nunmehr mit der beschriebenen Satzung ins Vereinsregister eintragen lassen will. Da sich im Grunde lediglich die Rechtsform ändert, stellt dies keine Vereinsneugründung, sondern ein registertechnisches Erfordernis dar, denn für das Vereinsregister handelt es sich um eine Neueintragung.

Die Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Bamberg geben in Ziffer 2.4.3. Absatz 4 folgendes vor: „Über die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und dergleichen beschließt nur der Stadtrat bzw. der Finanzsenat.“ Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass die Zustimmung zum eingetragenen Verein samt Satzung ausdrücklich unter Vorbehalt eines noch nachzureichenden Gremiumsbeschlusses erfolgte.

Nachdem im Rahmen der weiteren Mitgliedschaft Rechte und Pflichten wie auch die Höhe der Beiträge (Anlage 3) unverändert bleiben, wird die Zustimmung zu der neu errichteten Satzung in der Fassung vom 8. November 2018 empfohlen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung: Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der Vereinsneugründung des Steigerwald Tourismus e.V. auf Basis der von der Mitgliederversammlung am 8. November 2018 beschlossenen Neufassung der Satzung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Anlage 1 - Protokoll Mitgliederversammlung
- Anlage 2 - Satzung Steigerwald Tourismus e.V.
- Anlage 3 - Beitragsordnung

Verteiler:

Referat 4
Amt 17
Amt 20

zur Kenntnis
zum Vorgang
Beschlüsse

**Protokoll über die Mitgliederversammlung
des bislang nicht eingetragenen Vereins „Gebietsausschuss Steigerwald“
zur Eintragung als „Steigerwald Tourismus“-Vereins ins Vereinsregister**

Am 8.11.2018 fanden sich in der Gaststätte Zur Glashütte, Glashüttenstraße 8, Fabriktschleichach, 96181 Rauenebrach die in der dieser Niederschrift beigelegten Anwesenheitsliste (Anlage 1) genannten Damen und Herren zur Mitgliederversammlung des bislang nicht eingetragenen Vereins „Tourismusverband Steigerwald“ zur Beschlussfassung über die Eintragung des Vereins mit dem Zweck der Förderung des Tourismusgebietes Steigerwald als Gebietsausschuss des Tourismusverbandes Franken e.V. ins Vereinsregister ein.

Herr Landrat Helmut Weiß eröffnete um 13:45 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen, erläuterte den Zweck der Zusammenkunft und übernahm auf Wunsch und Zuruf aller Versammlungsteilnehmer die Leitung der Versammlung.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde weiter Frau/Herr Fahrholz durch Zuruf und mit ihrer/seiner Zustimmung zum Schriftführer gewählt.

Es wurde festgestellt, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Versammlung beschlussfähig ist.

Der Versammlungsleiter gab sodann folgende Tagesordnung für die Versammlung bekannt (Tagesordnung der Vereinsgründung auf der Powerpoint-Vorlage):

- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister (TOP 1)
- Wahl der Vorstandsmitglieder (TOP 2)
- Festsetzung der Beitragsordnung (TOP 3)
- Diskussion und ggf. Beschlussfassung über anstehende Aufgaben des Vereins (TOP 4)

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde nicht erhoben; Bürgermeister Bäuerlein und Bürgermeister Brehm gaben zu bedenken, ob nicht Beschlüsse ihrer Gremien im Vorfeld der Sitzung notwendig gewesen wären, die einen Beitritt in den Verein bestätigten. Rechtsanwalt Auer erläuterte, dass der Vorgang für das Registergericht eine Neueintragung mit den Voraussetzungen wie bei einer Vereinsneugründung ist, der Verein jedoch schon lange als nichteingetragener Verein existiere. Dieser Umstand mache den formalen Ablauf der Vereinsgründung notwendig. Landrätin Bischof gab den Hinweis, dass der heute gefasste Beschluss über die Satzung des Vereins vorbehaltlich der Zustimmung in den Gremien erfolge. Diese seien nachzureichen, bevor der Versammlungsleiter die Anmeldung der Eintragung ins Vereinsregister veranlassen könne. Diesen Hinweisen stimmte die Versammlung zu, sodass daran anschließend die Tagesordnung wie folgt erledigt wurde:

TOP 1: Beratung und Feststellung der Vereinssatzung zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister

Der Versammlungsleiter bat den anwesenden Rechtsanwalt Auer um Erläuterung des Inhalts der im Vorfeld der Versammlung erarbeiteten Vereinssatzung, was dieser sodann vornahm. Der bisherige nichteingetragene Verein „Tourismusverband Steigerwald als Gebietsausschuss des Tourismusverband Franken e.V.“ soll identitätswahrend unter der nachfolgenden Satzung ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach ausführlicher Diskussion über die Satzung waren alle Erschienenen mit der vorgeschlagenen Satzung einverstanden. Einstimmig durch Handzeichen wurde von allen Anwesenden unter Anmeldevorbehalt hinsichtlich ihrer Gremiumsbeschlüsse beschlossen und erklärt,

- den Verein „Steigerwald Tourismus“ mit dem Sitz in Scheinfeld zu gründen
- ihm die Satzung zu geben, die dieser Niederschrift (als Anlage 2) beigelegt ist
- dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören
- den 1. Vorsitzenden zur Vornahme der Registeranmeldung zu ermächtigen unter Vorbehalt der Vorlage der Gremiumsbeschlüsse

- sämtliche Angelegenheiten des bisherigen Tourismusverband Steigerwald als Gebietsausschuss des Tourismusverband Franken e.V. zu übernehmen.

Der Versammlungsleiter bat die Erschienenen, die Gründung des Vereins zur Eintragung und die Zugehörigkeit als Mitglied durch Unterzeichnung der Satzung zu dokumentieren. Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin die Satzung.

TOP 2: Wahl der Vorstandsmitglieder

Anschließend wurde die Wahl der Mitglieder des Vorstands als Einzelwahl durchgeführt. Dabei wurden die Bestimmungen der soeben beschlossenen Satzung beachtet. Der Versammlungsleiter schlug die Bildung eines Wahlausschusses vor, dem alle anwesenden Mitglieder zustimmten. Als Wahlausschuss wurden Herr Rainer Kahler, Frau Bürgermeisterin Reifenscheid-Eckert und Herr Matthias Nicolai vom Versammlungsleiter vorgeschlagen; auch diesem Vorschlag stimmte die Versammlung einstimmig zu. Vorgeschlagen und unter Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden unter Besetzung sämtlicher in der Satzung vorgesehener Vorstandsposten die nachgenannten Personen durch Handzeichen gewählt.

Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig (bzw. Die Wahl erfolgte mit dem bei den jeweils Gewählten angegebenen Stimmresultat).

zum 1. Vorsitzenden:

Landrat Helmut Weiß, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-
Bad Windsheim

Stimmresultat:

einstimmig

zum 2. Vorsitzenden:

Landrat Johann Kolb, Landkreis Bamberg

Stimmresultat:

einstimmig

zum Schatzmeister:

1. Bgm Johann Oeder, Erster Bürgerm. Markt Markt Taschenhof

Stimmresultat:

einstimmig

Geborenes Mitglied:

Landrätin Tamara Bischof, Landkreis Kitzingen

Stimmresultat:

einstimmig

Geborenes Mitglied:

Landrat Alexander Tritthart, Landkreis Erlangen-Haßfurt

Stimmresultat:

einstimmig

Geborenes Mitglied:

Landrat Florian Töpfer, Landkreis Schweinfurt

Stimmresultat:

einstimmig

Geborenes Mitglied:

Landrat Wilhelm Schneider, Landkreis Haßberge

Stimmresultat:

einstimmig

zum 1. Beisitzer:

1. Bgm. Matthias Bäuerlein, Gemeinde Raubenebrach einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 2. Beisitzer:

Georg Leisinger, Hotel-Gasthof Zum Storch, Schlüsselfeld einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 3. Beisitzer:

Mike Bernasco, GF Kur-, Kongress- u. Touristik GmbH, Bad Windsheim einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 4. Beisitzer:

1. Bgm. Johannes Krapp, Stadt Schlüsselfeld einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 5. Beisitzer:

2. Bgm. Dr. Christian Lange, Stadt Bamberg einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 1. Kassenprüfer:

1. Bgm. Thorsten Wozniak, Stadt Gerolzhofen einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

zum 2. Kassenprüfer:

1. Bgm. Gerald Brehm, Stadt Höchstadt einstimmig

(Vorname, Familienname, vertretende Institution, Adresse)

Alle Gewählten erklärten die Wahl anzunehmen.

Die Mitglieder

- Landrat Florian Töpfer des Landkreises Schweinfurt,
- Zweiter Bürgermeister Dr. Christian Lange der Stadt Bamberg
- Erster Bürgermeister Thorsten Wozniak der Stadt Gerolzhofen,
- Erster Bürgermeister Johannes Krapp der Stadt Schlüsselfeld

hatten im Vorfeld der Versammlung jeweils Einverständniserklärungen und Vollmachten zur Wahl in Abwesenheit der Versammlungsleitung zukommen lassen. Diese sind dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

TOP 3: Festsetzung der Beitragsordnung.

Der gewählte Schatzmeister, Bürgermeister Johann Oeder, schlug einen Entwurf der Beitragsordnung (der dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt ist) vor und verlas diesen.

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Stadt Bamberg, vertreten durch Herrn Andreas Christel, im Vorfeld der Versammlung den Wunsch geäußert hat, dass das Gremium im ersten Halbjahr des kommenden Jahres (2019) die Beitragsordnung erneut beraten möge, die Stadt Bamberg aber heute in dieser Form die vorgestellte Beitragsordnung mit beschließen werde.

Auf Nachfrage durch den Vorsitzenden wurden keine Einwendungen gegen die Beitragsordnung vorgebracht, so dass die Beitragsordnung einstimmig durch die Mitglieder beschlossen wurde.

TOP 4: Diskussion und ggf. Beschlussfassung über anstehende Aufgaben des Vereins

Die Versammlung erörterte sodann anstehende erste Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Beschlüsse hierzu wurden nicht gefasst. Der Versammlungsleiter stellte alle gefassten Beschlüsse fest und schloss, nachdem niemand mehr das Wort wünschte, die Versammlung um

.....15:00 Uhr



.....
(Versammlungsleiter (und erster Vorsitzender))



.....
(Schriftführerin)

Anlage 2

Satzung des Steigerwald Tourismus e.V.

Vorbemerkung

Seit vielen Jahren besteht der Tourismusverband Steigerwald als nicht rechtsfähiger Verein mit Geschäftsordnung bzw. Satzungsregelung in der Fassung vom 31.7.2014. Dieser fungierte als „Gebietsausschuss Steigerwald“ auf Grundlage der Satzung des Tourismusverbandes Franken e.V.. Der Gebietsausschuss soll identitätswahrend zukünftig als eingetragener Verein geführt werden. Die Mitgliederversammlung will die Eintragung ins Vereinsregister und gibt sich daher folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Steigerwald Tourismus e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Scheinfeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismusgebietes Steigerwald, die Ausfüllung der Funktion des Gebietsausschusses Steigerwald für den Tourismusverband Franken e.V. sowie die Entwicklung des Tourismus im Gebiet des Steigerwalds und dessen Naturparkes.

(2) Gegenstand der Vereinsarbeit sind insbesondere

- Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades unter Herausstellung der Vorzüge des Steigerwalds als attraktives Reiseziel im In- und Ausland dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung ansprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Kooperation mit anderen Tourismusorganisation zum Zweck der Allgemeinförderung des Tourismus im Steigerwaldgebiet,
- Allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus im Steigerwaldgebiet.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und Messen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

(3) Bei den hier genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst auch die damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Gemeinkosten sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(4) Der Verein wird von den öffentlichen Mitgliedern gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Abs. 2 betraut. Die Betrauung für das Gebiet Steigerwald erfolgt durch diese Satzung und Weisungen an den Vorstand.

(5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Personengesellschaften und Vereine werden, wenn diese jeweils Mitglied des Tourismusverband Franken e.V. sind, von diesem dem Gebietsausschuss Steigerwald zugeordnet werden und im Zuständigkeitsgebiet ansässig oder angrenzend sind.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund, insbesondere auch in der Beziehung zum Tourismusverband Franken e.V., verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

den vier weiteren Mitgliedslandräten

dem Schatzmeister

den fünf weiteren Beisitzern

Die sechs Mitgliederlandkreise sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden muss von einem amtierenden Landrat besetzt sein. Beim Ausscheiden aus dem Amt (Amt des Landrats) des 1. und 2. Vorsitzenden ist eine Neuwahl erforderlich. Ein vom Tourismusverband Franken e.V. benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der erweiterte Vorstand kann im Einzelfall dessen Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

(3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend oder in schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann für sich selbst einen Amtsvertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung des erweiterten Vorstandes gesondert zu erteilen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(6) Der erste Vorsitzende übernimmt

- die Vertretung in den Gremien des Tourismusverbandes Franken e.V.,
- die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- die Einladung des Verbandsgeschäftsführers des Tourismusverband Franken e.V. zur Mitgliederversammlung und
- das Treffen von dringlichen Anordnungen und Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wovon der die Mitgliederversammlung oder den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis setzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Landkreise, Gemeinden und Verkehrsvereine üben ihr Stimmrecht durch die Landräte, die Bürgermeister und die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter aus. Sonstige Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Geschäftsführers;
- b) Entlastung des erweiterten Vorstandes, des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, des Geschäftsführers;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Verbandsausschuss des Tourismusverbandes Franken e.V. unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Tourismusgebiet Steigerwald im Sinne des § 2 Absatz 2.

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Vorbereitung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes

d) Vollzug und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes

e) Erstellung und Vollzug des Haushaltsplanes

f) Schriftführung in Sitzungen

g) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

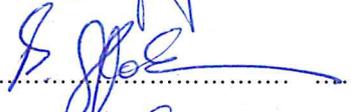
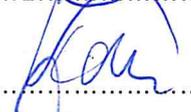
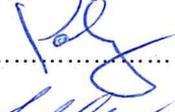
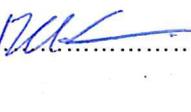
§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins ist dieser zu liquidieren.

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 8.11.2018 errichtet und ist vorbehaltlich der Genehmigungsbeschlüsse gefasst.

Vorname, Name, Titel	Unterschrift	als Vertreter für
1. Gerald Breber		Stadt Höchstädt
2. Jürgen Bensch		Landkreis Kitzingen
3. Christine Fender		Landkreis Schweinfurt
4. Beate Gokemann		Stadt Gerolzhofen (Kreisgr.) C. v. Bgm. Wörthle
5. Leisgang Georg		Hotel-Gasthof am Storch
6. Trithart Rexaud		Landkreis Ellingen/Hörsching
7. Walb J. Bau		Lk Bamberg
8. Andreas Christel		Stadt Bamberg
9. Michael Fels		Landkreis Triesch
10. Mike Bernasco		Kordirektor Stadt Bad Windsheim
11. Johannes Polenz		Markt Burgwindheim, 2. Bgm
12. G. Hottel		Schönbrunn i. Steigerwald
13. Gündel S.		Kübelau i. Steu
14. Konrad Schneider 1. Bgm		Markt Elward

.....

Vorname, Name, Titel

Unterschrift

als Vertreter für

Elmar Weinsber 3. Bgm. E. Weinsber

Gemeinde Sulzheim

Manfred Schöte 1. Bgm. Manfred Schöte

Markt Oberschwarzach

Thomas Sedner 1. Bgm.

Thomas Sedner

Gemeinde Oberaurach

Matthias Bäuerlein 1. Bgm.

Matthias Bäuerlein

Gde. Raunenebrach

Walter Predel

Walter Predel

i.V. Daniel Wehlfeld

Rudolfus Edel Ingrid

Rudolfus Edel

Markt Willmannheim

Peter Kraus 1. Bgm.

Peter Kraus

Stadt Mainbernheim

Ludwig Weigand 2. Bgm.

Ludwig Weigand

Stadt Inhofen

Matthias Seiser 1. Bgm.

Matthias Seiser

Stadt Dornheim

Johannes Oeder 1. Bgm.

Johannes Oeder

Markt Tauschdorf

Helmut Weipert

Helmut Weipert

Urs MeA

Anlage 3: Beitragsordnung des Steigerwald Tourismus e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 8.11.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar 2019 fällig. Für die Folgejahre ist der Mitgliedsbeitrag in gleicher Höhe jeweils zum 31. Januar fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

20.700,00 €	(15,0 %)	für den Landkreis Bamberg
7.590,00 €	(5,5 %)	für den Landkreis Schweinfurt
62.100,00 €	(45,0 %)	für den Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim
18.630,00 €	(13,5 %)	für den Landkreis Haßberge
13.800,00 €	(10,0 %)	für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
15.180,00 €	(11,0 %)	für den Landkreis Kitzingen
(138.000,00 €)	(100,00 %)	(Summe)

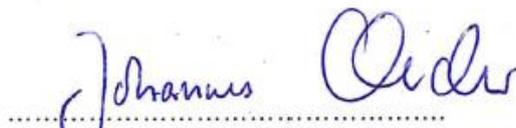
Für die Mitgliedsbeiträge der Städte, Märkte, Gemeinden und übrige Mitglieder wird ein Beitrag in Höhe eines Drittels des Jahresbeitrages, den diese an den Tourismusverband Franken e.V. im Vorjahr abgeführt haben, jeweils auf volle EURO aufgerundet, erhoben.

4. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Protokoll und Beschlussvermerk:



(Schriftführer)



(Schatzmeister)

